

## zum Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften

Seite 1|3

### 1. Ausgangslage

Das Bundesjustizministerium hat im Hinblick auf das Auslaufen des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) einen Gesetzentwurf vorgelegt, der den Gebrauch des Instruments der virtuellen Hauptversammlung auch nach Ablauf des 31. August 2022 ermöglichen soll.

Der Entwurf geht jedoch, im Gegensatz zum bisherigen Sondergesetz, von den Vorschriften des AktG aus. Er greift einige bewährte Elemente des GesRuaCOVBekG auf und entwickelt diese fort. Insbesondere betrifft dies die Aktionärsrechte (Auskunftsrecht, Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht und Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung). Ferner sollen der fortschreitenden Digitalisierung des Aktienrechts sowie der Entwicklung, dass sich Informations- und Entscheidungsprozesse zunehmend in das Vorfeld der Versammlung verlagern („Das Vorfeld wird zum Hauptfeld“), Rechnung getragen werden.

### 2. Bewertung des Bitkom

Der Bitkom begrüßt ausdrücklich den Ansatz im Referentenentwurf, eine von der pandemischen Ausnahmesituation unabhängige rein virtuelle Hauptversammlung ohne Anwesenheit von Aktionärinnen und Aktionären und deren Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Wir unterstützen das Anliegen des Bundesministeriums der Justiz, die Rechtssicherheit von virtuellen Hauptversammlungen zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die vorgesehenen Regelungen des Anfechtungsausschlusses in Fällen von technischen Störungen, wenn der Gesellschaft weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorzuwerfen ist.

Im Zusammenhang mit der rechtssicheren Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen erlauben wir uns, auf einige Aspekte hinzuweisen, deren Klarstellung bzw. Änderung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wir aus Unternehmenssicht sehr befürworten würden.

#### 2.1 Zum Vorsehen der virtuellen Hauptversammlung bzw. der Satzungsermächtigung für den Vorstand in § 118a AktG-E

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt sein,

- a) dass die Satzung zwar die virtuelle Hauptversammlung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen darf, diese vorzusehen, in der Satzung nicht jedoch die konkrete Ausgestaltung festzulegen ist;
- b) dass Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die erkrankt (oder anderweitig verhindert) sind, von der Teilnahme an der Hauptversammlung befreit sind. Aus den Erfahrungen der COVID-19-Pandemie darf die Abwesenheit eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds nicht die Anfechtbarkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung zur Folge haben.

Berlin,  
11. März 2022

Bitkom e.V.

Nicolas Henning Bräuer  
Referent Intellectual  
Property & Digital Content

T +49 30 27576-155  
n.braeuer@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

Da nicht auszuschließen ist, dass einige Aktionärinnen und Aktionäre den Beschluss der Hauptversammlung über die entsprechende Satzungsänderung durch Anfechtungsklage angreifen werden, um die Durchführbarkeit von virtuellen Hauptversammlungen langfristig zu verzögern, sollte hierfür das Freigabeverfahren vorgesehen werden.

## 2.2 Zur Möglichkeit von Aktionärinnen und Aktionären, Anträge gemäß § 126 Absatz 4 AktG-E jederzeit in der Hauptversammlung stellen zu können

Anders als bei physischen Hauptversammlungen, bei denen aufgrund der Ortsanwesenheit von Aktionärinnen und Aktionären ein Fokus auf dem Ablauf der Hauptversammlung seitens der Anwesenden liegt, sehen wir im Falle von virtuellen Hauptversammlungen die erhebliche Gefahr, dass sich bei unerwarteten Anträgen leicht Zufallsmehrheiten ergeben können.

Eine Lösungsmöglichkeit könnte aus unserer Sicht darin bestehen, dass Anträge in der Hauptversammlung, die die Aktionärinnen und Aktionäre schon vor der Hauptversammlung hätten stellen können, „präjudiziert“ sind, da der Sachverhalt, auf den sich die Anträge beziehen, schon bekannt war. Dementsprechend wären nur Anträge in Bezug auf neue Sachverhalte zuzulassen. Dies würde zum einen die Vorbereitung der Aktionärinnen und Aktionäre auf die Anträge verbessern und zum anderen das Risiko von Zufallsmehrheiten reduzieren. So sieht der Referentenentwurf auch aus unserer Sicht zutreffend vor, dass Gegenanträge in der Hauptversammlung nicht mehr gestellt werden können, es sei denn, die Einberufung sieht dies ausdrücklich vor.

## 2.3 Zu den Regelungen in § 130a AktG-E:

- a) Gemäß Absatz 1 kann der Umfang der Stellungnahmen von Aktionärinnen und Aktionären und ihrer Bevollmächtigten „angemessen beschränkt werden“. Wir sprechen uns aus Rechtssicherheitsgründen dafür aus, die Angemessenheit in der Gesetzesbegründung zu konkretisieren, z.B. durch die Beschreibung des Mindestumfangs für die Annahme der Angemessenheit.
- b) Gemäß Absatz 3 haben börsennotierte Gesellschaften die eingereichten Stellungnahmen über die Internetseite der Gesellschaft allen Aktionären zugänglich zu machen. Aus den Rückmeldungen und Rückfragen der Aktionärinnen und Aktionäre unserer Mitglieder bei den letzten virtuellen Hauptversammlungen stellen wir fest, dass viele Aktionärinnen und Aktionäre nicht wünschen, dass ihre Stellungnahmen für jedermann öffentlich zugänglich sind, sondern diese im geschützten Raum verbleiben sollen. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen Aktionärinnen und Aktionäre offen kritische Themen ansprechen, aber nicht mit jedermann teilen möchten. Gleiches gilt für die Veröffentlichung ihrer Fragen gemäß § 131 (1c) AktG-E.
- c) Gemäß Absatz 4 kann ein angemessener Gesamtzeitraum für Redebeiträge aller Aktionärinnen und Aktionäre und eine angemessene Anzahl der zuzulassenden Redebeiträge festgelegt werden. Auch hier wäre eine zeitliche Vorgabe hinsichtlich der Angemessenheit der Zeitdauer wünschenswert. Aus unserer Sicht könnte es hierbei auch gerechtfertigt sein, zwischen Kleinaktionären einerseits und Aktionärsvereinigungen und institutionellen Anlegern andererseits, die zum Teil eine große Zahl von Anlegern bzw. erhebliche Stimmzahlen vertreten, zu differenzieren.
- d) Gemäß Absatz 6 ist vorgesehen, dass die Anmeldung für Redebeiträge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gesellschaft bis zur nach Absatz 4 Satz 3

festgelegten Zahl zugelassen wird. Diese Regelung sehen wir als problematisch an, da vor diesem Hintergrund zu befürchten ist, dass sich Aktionärinnen und Aktionäre einen Wettstreit um die vordersten Plätze liefern werden, so dass ggf. die thematischen Belange der großen Mehrheit der Aktionärinnen und Aktionäre nicht mehr zur Sprache kommen. Ein Ermessen des Versammlungsleiters bei der Festlegung der Rednerreihenfolge ermöglicht hier die erforderliche Differenzierung bei den Themengebieten.

- e) Gemäß Absatz 7 dürfen Fragen und Nachfragen nicht in einem Redebeitrag gestellt werden. Aus unserer Sicht sollte dies klarstellend auch für Stellungnahmen geregelt werden, die im aktuellen Wortlaut nicht ausdrücklich genannt sind.

## 2.4 Zu den Regelungen in § 131 AktG-E:

- a) In Absatz 1b ist vorgesehen, dass der Umfang der Einreichung von Fragen angemessen beschränkt werden kann.

Auch hier wäre es wünschenswert, eine zeitliche Beschränkung für den Fragenblock sowie ein Auswahlermessen für den Versammlungsleiter vorzusehen.

- b) Gemäß Absatz 1d ist im Anschluss an die Beantwortung der vorab eingereichten Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation ein Nachfragerecht zu den in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands einzuräumen, wobei Nachfragen, die in keinem sachlichen Zusammenhang zu der vorab eingereichten Frage und zu der Antwort des Vorstands stehen, nicht beantwortet werden.

Hier hielten wir es für bedeutsam festzulegen, dass die Aktionärin bzw. der Aktionär nur Nachfragen stellen darf, die seine bzw. ihre eigenen Fragen betreffen, und wie viele Nachfragen jeweils gestellt werden dürfen. Zudem sollte die Möglichkeit für den Versammlungsleiter bestehen, den Gesamtzeitraum für Nachfragen zeitlich bzw. auch in Hinblick auf Anzahl der zulässigen Zeichen pro Frage zu beschränken.

Sollte keine Möglichkeit zur Beschränkung des Gesamtzeitraums für Nachfragen vorgesehen werden, erschiene es uns wichtig, Nachfragen nur zuzulassen, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang zu der vorab eingereichten Frage stehen, da Nachfragen bei der aktuellen Formulierung „in keinem sachlichen Zusammenhang“ selbst dann noch beantwortet werden müssten, wenn sie nur noch einen losen Bezug zur Ausgangsfrage haben.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.